



## **Factsheet für Eltern in Erwartung eines ausserehelichen Kindes**

### **1. Kinderbelangen**

#### **a. Anerkennung**

Zwischen Mutter und Kind entsteht ein Kindesverhältnis mit der Geburt (Art. 252 Abs. 1 ZGB). Lebt das Paar im Konkubinat, hat der Vater das Kind ausdrücklich anzuerkennen um ein Kindesverhältnis zu begründen (Art. 260 Abs. 1 ZGB). Die Anerkennung kann direkt bei der Geburt im Spital oder vor einem beliebigen Zivilstandsamt in der Schweiz erfolgen.

#### **b. Gemeinsame elterliche Sorge**

Die elterliche Sorge steht zunächst allein der Mutter zu (Art. 298a Abs. 5 ZGB). Die Eltern können durch gemeinsame Erklärung die gemeinsame elterliche Sorge beantragen (Art. 298a Abs. 1 ZGB). Die Eltern bestätigen darin, dass sie bereit sind, gemeinsam Verantwortung für das Kind zu übernehmen und sich über Obhut, persönlichen Verkehr, Betreuungsanteile und Kindesunterhalt verständigt zu haben (Art. 298a Abs. 2 ZGB). Die Erklärung kann gemeinsam mit der Anerkennung im Spital oder beim Zivilstandsamt oder bei der KESB abgegeben werden.

#### **c. Namensgebung**

Bei unverheirateten Eltern gelten folgende Grundsätze (kann beim Zivilstandsamt beantragt werden):

- Besitzt ein Elternteil die alleinige elterliche Sorge – in der Regel ist das die Mutter –, erhält das Kind dessen Ledignamen, also meist den Nachnamen der Mutter.
- Haben die Eltern vor der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes die gemeinsame elterliche Sorge vereinbart, bestimmen sie mit der Geburtsmeldung, welchen ihrer Le-

dignamen ihr Kind erhält. Dieser Familienname gilt dann für alle weiteren gemeinsamen Kinder.

- Erhält der Vater erst nach der Geburt des Kindes das gemeinsame Sorgerecht, können die Eltern innerhalb eines Jahres seit Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf dem Zivilstandsamt erklären, dass das erste gemeinsame Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Der so bestimmte Name gilt für alle gemeinsamen Kinder dieser Eltern.
- Hat ein Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so ist für eine Änderung des Familiennamens seine Zustimmung erforderlich.

#### **d. Persönlicher Verkehr**

Leben die Eltern nicht zusammen, haben das Kind und der nicht sorgeberechtigte Elternteil gegenseitig einen Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Grundsätzlich organisiert die Familie diesen selbständig. Kann sie aber keine einvernehmliche und dem Kindeswohl entsprechende Vereinbarung treffen, so regelt die KESB den persönlichen Verkehr auf Antrag.

#### **e. Unterhaltsvertrag**

Der Unterhalt eines Kindes teilt sich in drei Bereiche:

Der Barunterhalt: Er deckt alle direkten Kosten des Kindes (z.B. Auslagen für Hobbies und Ausbildung, Kosten der Drittbetreuung, Nahrung usw.). Der Barunterhalt entspricht dem Grundbedarf des Kindes, zuzüglich seines Überschussanteils, abzüglich seines eigenen Einkommens (z.B. Erwerbseinkommen, Familienzulagen). Die Eltern sind bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen.

Der Naturalunterhalt: Der Unterhalt wird in Form der Naturalbetreuung erbracht. Diesen erbringen die Unterhaltspflichtigen (ggf. nach Vereinbarung anteilmässig) selbst.

Der Betreuungsunterhalt (neu ab 1. Januar 2017): Der Betreuungsunterhalt entspricht der effektiven finanziellen Erwerbseinbusse des betreuenden Elternteils, welche diesem durch die persönliche Betreuung des Kindes entsteht. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt besteht grundsätzlich nur, wenn die Betreuung während der normalen Arbeitszeit erfolgt und dadurch die Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist. Kein Anspruch besteht für die Betreuung während der erwerbsfreien Zeit (z.B. an Wochenenden oder am Abend). Diese Regelung hat zur Folge, dass z.B. für ältere Jugendliche, die während der normalen Arbeitszeit die Schule oder Lehre besuchen, ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt entfällt.

Wenn die Eltern zusammenleben, kann auf einen Unterhaltsvertrag verzichtet werden und die Eltern bestimmen selber, wer welche Kosten übernimmt. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die bei der Kostentragung die Betreuung des Kindes, in welcher Zeit kein Einkommen erzielt werden kann, ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Leben die Eltern nicht bzw. nicht mehr zusammen, ist zwingend ein Unterhaltsvertrag abzuschliessen. Dieser wird üblicherweise von der KESB erstellt. Können sich die Eltern nicht über die Höhe einigen, kann das Gericht angerufen werden.

#### **f. Erziehungsgutschriften AHV**

Die Erziehungsgutschriften berücksichtigen bei der Berechnung der AHV-Altersrente Einkommenseinbussen, die ein Elternteil infolge der Betreuung der Kinder unter Umständen verzeichnet. Nicht miteinander verheiratete Eltern können gleichzeitig mit der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge gegenüber dem Zivilstandsamt oder innert drei Monaten nach der Erklärung gegenüber dem Familiengericht (KESB) eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen. Es ist entweder die hälftige Aufteilung oder die Zuteilung der ganzen Erziehungsgutschriften an einen Elternteil möglich. Der Entscheid über die Aufteilung sollte die effektiven Betreuungsverhältnisse berücksichtigen und der Einschränkung der Erwerbsfähigkeit des jeweiligen Elternteils Rechnung tragen. Geht innert drei Monaten nach der Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge keine Vereinbarung ein, so hat das Familiengericht (KESB) von Amtes wegen die Anrechnung der Erziehungsgutschriften zu regeln (Art. 52fbis Abs. 3 AHVV). Wird das Kind zum überwiegenden Teil durch einen Elternteil

betreut, so ist ihm die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen, wird das Kind zu gleichen Teilen von beiden Eltern betreut, so ist die Erziehungsgutschrift hälftig aufzuteilen (Art. 52bis Abs. 2 AHVV). Solange die Anrechnung der Erziehungsgutschrift nicht geregelt ist, werden diese (ab dem 1. Januar 2015) zu 100 % der Mutter des Kindes angerechnet (Art. 52bis Abs. 6 AHVV). Auch dies kann beim Zivilstandsamt vorab geregelt werden.

## **2. Vorsorgeauftrag**

Infolge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder Altersschwäche kann bei einer Person die Urteilsunfähigkeit eintreten. Eine urteilsfähige Person kann im Voraus anhand eines Vorsorgeauftrags sicherstellen, dass eine von ihr bestimmte Person in solchen Fällen beauftragt wird, notwendige Angelegenheiten in ihrem Interesse zu erledigen. Der Vorsorgeauftrag muss von Hand geschrieben und unterzeichnet oder notariell beurkundet werden. Zudem müssen darin die Aufgaben, die der beauftragten Person übertragen werden sollen, klar umschrieben werden. Erhält die KESB Kenntnis von der Urteilsunfähigkeit, prüft sie den Vorsorgeauftrag und stellt dessen Wirksamkeit fest. Die KESB kann zudem behördliche Massnahmen ergreifen, wenn sie die Interessen der den Vorsorgeauftrag erteilenden Person als gefährdet oder nicht mehr gewahrt sieht.

Es wird empfohlen gelegentlich einen solchen Vorsorgeauftrag zu erstellen um nachträgliche Massnahmen der KESB, die oft mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden sind, zu vermeiden.

## **3. Testament**

### **a. Wirkungen ohne Testament**

Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen (Art. 457 ZGB). Leben die Eltern im Konkubinat und wird kein Testament vereinbart, erben die Nachkommen bei Versterben eines Elternteils die gesamte Erbschaft. Es handelt sich bei dem geerbten Vermögen um Kindesvermögen, über welches der überlebende Elternteil nicht ohne weiteres verfügen kann.

Ist die KESB der Ansicht, dass das Vermögen nicht sorgfältig verwaltet wird, kann sie Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens ergreifen, bspw. Auszüge verlangen oder einen Beistand beantragen (Art. 325 ZGB).

#### **b. Wirkungen mit Testament**

Mit einem Testament können die Nachkommen auf den Pflichtteil gesetzt und der überlebende Konkubinatspartner als Erbe für den Rest eingesetzt werden. Für Nachkommen beträgt der Pflichtteil 3/4 des gesetzlichen Erbanspruches (Art. 471 Ziff. 1 ZGB). Dem überlebenden Konkubinatspartner würden demnach 1/3 der Erbmasse zukommen.

Bei einem Erbfall auf die Nachkommen wird keine Erbschaftssteuer erhoben. Kantonal unterschiedlich wird dagegen die Erhebung der Erbschaftssteuer bei Erbfällen auf Konkubinatspartner geregelt. Grundsätzlich wird die Steuer im Wohnsitzkanton des Verstorbenen erhoben. Im Kanton St. Gallen beträgt der Steuersatz 30 % mit einem Freibetrag bis CHF 10'000.00.

Empfohlen wird ein handschriftliches Testament mit Datum und Unterschrift zu verfassen, in welchem die Nachkommen auf den Pflichtteil gesetzt werden.

#### Textbeispiel:

*Ort, Datum*

*Bei meinem Ableben setze ich meine Nachkommen zu Gunsten meines Lebenspartners / meiner Lebenspartnerin auf den Pflichtteil.*

*Unterschrift*

#### **4. Vorsorge Pensionskasse**

Pensionskassen haben gemäss Gesetz die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht, Lebenspartnerrenten auszuzahlen. Ob eine solche Leistung eingeschlossen ist, lässt sich aus dem Reglement oder Vorsorgeausweis, der jährlich zugestellt wird, bestimmen. Das Paar hat in der Re-

gel nach fünf Jahren nachzuweisen, dass sie eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft geführt haben. Die Pensionskassen können weitere Bedingungen in ihrem Reglement vorsehen. Es wird empfohlen, sich bei der Pensionskasse zu informieren, ob sie die Auszahlung von Lebenspartnerrenten anbieten. Wird eine solche bejaht, sollte das Paar nach fünf Jahren Konkubinats dies so unbedingt anmelden, um das Risiko zu vermeiden, leer auszugehen. Oft verfügen Pensionskassen über ein Standardformular zur Anmeldung des Konkubinatspartners, ansonsten reicht ein einfaches Schreiben.

## **5. Entbindung Verschwiegenheitserklärung**

Ärzte unterliegen einer ärztlichen Schweigepflicht. Das Auskunftsrecht von Angehörigen eines Patienten wird kantonale unterschiedlich geregelt. Ob ein Konkubinatspartner über ein Auskunftsrecht verfügt, bestimmt sich demnach nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen und ob man dem Arzt glaubhaft machen kann, dass man Konkubinatspartner des Verunfallten ist.

Dem Konkubinatspaar wird daher empfohlen, eine Schweigepflichtentbindungserklärung zu unterzeichnen, worin sich beide Konkubinatspartner gegenseitig bevollmächtigen, sich über den Gesundheitszustand des jeweils Erkrankten umfassend zu informieren. Zugleich sollte ein unbeschränktes Besuchsrecht vereinbart werden.

## **6. Konkubinatsvertrag**

Der Konkubinatsvertrag ist nicht gesetzlich geregelt. Es ist empfehlenswert, eine schriftliche Vereinbarung zu erstellen. Soweit keine erbvertraglichen Anordnungen enthalten sind, bedarf es keiner notariellen Beurkundung.

## **7. Mutterschaftsentschädigung bei Schwangerschaft**

Nach der Niederkunft steht einer Mutter eine Mutterschaftsentschädigung gemäss EOG zu. Die Höhe des Taggelds beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor Beginn des Entschädigungsanspruchs, maximal aber CHF 196.00 pro Kalendertag. Der höchstversicherte Verdienst beträgt demnach CHF 7'350.00.